

# Lübecker Nachrichten vom 10. Dezember 1998

## **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn Berichtigung**

Die am 22. Oktober 1998 bekanntgemachte Verordnung hat folgenden Wortlaut:

### **2. Kreisverordnung vom 25. September 1998 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großensee vom 18. Dezember 1970**

Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Großensee.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großensee vom 18. Dezember 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 36), zuletzt geändert durch die 1. Kreisverordnung vom 16. März 1983 (Amtl. Bekanntmachungen vom 25. Oktober 1984), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Großensee.

Dieses Gebiet liegt westlich der Lütjenseer Straße. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft jetzt von der südwestlichen Flurstücksgrenze 11/22 kommend auf die nordöstliche Grenze des Flurstückes 11/45, folgt den äußeren Grenzen der Flurstücke 11/44, 11/43, 11/42, verschwenkt vom südwestlichen Grenzpunkt der Flurstücke 11/42 und 11/41 nach Süden auf den nördlichen Grenzpunkt der Flurstücke 11/37 und 11/38, folgt den äußeren Grenzen der Flurstücke 11/37 und 11/36 jeweils Flur 6 Gemarkung Großensee bis zur bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes.“

#### **Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau, 22946 Trittau, und beim Bürgermeister der Gemeinde Großensee, 22946 Großensee, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 25. September 1998

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde**